

**Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen
für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre
am Mittwoch, 16. Juni 2021 um 14:00 Uhr als virtuelle Versammlung der Vorzugsaktionäre**

Die Bekanntmachung der Einberufung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre der **Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft** am Mittwoch, dem **16. Juni 2021**, um **14:00 Uhr**, erfolgte am **26. Mai 2021**.

Abhaltung als virtuelle Versammlung der Vorzugsaktionäre

Der Vorstand hat zum Schutz der Vorzugsaktionäre und sonstigen Teilnehmer beschlossen, von der gesetzlichen Regelung einer virtuellen Versammlung der Vorzugsaktionäre Gebrauch zu machen.

Die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre der **Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft** am **16. Juni 2021** wird im Sinne des COVID-19-GesG in der geltenden Fassung und der darauf basierenden COVID-19-GesV in der geltenden Fassung als virtuelle Versammlung der Vorzugsaktionäre durchgeführt.

Das bedeutet, dass bei der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre der **Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft** am **16. Juni 2021** Vorzugsaktionäre und ihre Vertreter (mit Ausnahme der besonderen Stimmrechtsvertreter) nicht physisch anwesend sein können, um so die Gesundheit der Teilnehmer nicht zu gefährden.

Die virtuelle Versammlung der Vorzugsaktionäre findet unter physischer Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, allenfalls von weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Vorsitzenden des Vorstands und der übrigen Mitglieder des Vorstands, des beurkundenden öffentlichen Notars und der vier von der Gesellschaft bestimmten besonderen Stimmrechtsvertreter in **6020 Innsbruck, Stadtforum 1**, statt.

Durch die Abhaltung als virtuelle Versammlung der Vorzugsaktionäre sind nach Beurteilung des Vorstands sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Vorzugsaktionäre bestmöglich berücksichtigt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es **nicht möglich ist, dass Vorzugsaktionäre selbst zum Veranstaltungsort der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre kommen können.**

Übertragung der Versammlung der Vorzugsaktionäre im Internet

Die virtuelle Versammlung der Vorzugsaktionäre wird zur Gänze im Internet übertragen, sodass alle Vorzugsaktionäre der Gesellschaft diese am **16. Juni 2021** ab **14:00 Uhr**, Wiener Zeit, im Internet unter www.btv.at/vorzughv-livestream verfolgen können.

Durch die Übertragung der virtuellen Versammlung der Vorzugsaktionäre **im Internet** haben alle Vorzugsaktionäre die Möglichkeit, durch diese akustische und optische Einwegverbindung in Echtzeit **den Verlauf der Versammlung der Vorzugsaktionäre** und insbesondere die Präsentation des Vorstands, die Beantwortung der Fragen der Vorzugsaktionäre und das Abstimmungsverfahren zu verfolgen. Eine Anmeldung oder ein Login sind nicht erforderlich.

Die **technischen Voraussetzungen** auf Seiten der Vorzugsaktionäre sind ein entsprechend leistungsfähiger Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie ein internetfähiges Gerät, welches über einen HTML5-tauglichen Internetbrowser mit aktiviertem Javascript verfügt und zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. Computer, Laptop, Tablet, Smartphone u.Ä.).

Ausübung des Stimmrechts sowie des Antrags- und Widerspruchsrechts nur durch besondere Stimmrechtsvertreter

Eine Antragsstellung, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in dieser virtuellen Versammlung der Vorzugsaktionäre der **Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft** am **16. Juni 2021** kann gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nur durch einen der nachgenannten besonderen, von der Gesellschaft unabhängigen, Stimmrechtsvertreter erfolgen, dessen Kosten die Gesellschaft trägt.

Jeder Vorzugsaktionär, der zur Teilnahme an der Versammlung der Vorzugsaktionäre berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in der Einberufung (siehe hierzu Punkt IV der Einberufung) nachgewiesen hat, hat das Recht, zur **Ausübung des Stimm-, Antrags- und Widerspruchsrechts einen der nachgenannten Stimmrechtsvertreter** zu bestellen.

- (i) Dr. Michael Knap, Ehrenpräsident des IVA
c/o IVA – Interessenverband für Anleger
Feldmühlgasse 22, 1130 Wien
E-Mail: knap.vorzughv.btv@hauptversammlung.at

- (ii) Rechtsanwalt Mag. Ewald Oberhammer
c/o Oberhammer Rechtsanwälte GmbH
Karlsplatz 3/1, 1010 Wien
E-Mail: oberhammer.vorzughv.btv@hauptversammlung.at

- (iii) Rechtsanwalt Dr. Christian Temmel, MBA
c/o DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 14, 1010 Wien

E-Mail: temmel.vorzughv.btv@hauptversammlung.at

- (iv) Rechtsanwalt Dr. Daniel Reiter
c/o bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH
Enzersdorferstraße 4, 2340 Mödling
E-Mail: reiter.vorzughv.btv@hauptversammlung.at

Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung stets das **auf der Internetseite** der Gesellschaft www.btv.at/vorzughauptversammlung bereitgestellte **Vollmachtsformular** sowie das Formular für den Widerruf der Vollmacht zu verwenden.

Für die Prüfung Ihrer Identität als Vorzugsaktionär ersuchen wir Sie, in dem Vollmachtsformular im vorgesehenen Feld jene E-Mailadresse anzugeben, die Sie für den Versand von Weisungen, Anträgen oder Widersprüchen an den Stimmrechtsvertreter oder für Fragen und Redebeiträge an die Gesellschaft verwenden werden.

Vollmachten sollten in Ihrem Interesse spätestens bis **14. Juni 2021, 16:00 Uhr, Wiener Zeit**, unter Verwendung von einem der nachstehenden Kommunikationswege einlangen:

Vollmachten an die besonderen Stimmrechtsvertreter können **per E-Mail an die oben angegebene Adresse der von Ihnen gewählten Person** übermittelt werden. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Vollmacht.

Im Übrigen stehen folgende Kommunikationswege und Adressen für die Übermittlung der Vollmachten zur Verfügung:

Per Post oder Boten

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH
Köppel 60
8242 St. Lorenzen am Wechsel

Per Telefax:

+43 (1)8900 500-44

Von Kreditinstituten gemäß § 114 Abs 1 Satz 4 AktG auch **per SWIFT** möglich:

BTVAAT22XXX
(Message Type MT599, unbedingt
ISIN AT0000625538
im Text angeben)

Eine persönliche Übergabe der Vollmacht am Versammlungsort ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei **Bevollmächtigung einer anderen Person** ist zu beachten, dass durch eine **wirksame Vollmachtenkette** (Subvollmacht) sichergestellt werden muss, dass für die Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts in der Versammlung der Vorzugsaktionäre selbst einer der vier besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird. Die Bevollmächtigung einer anderen Person als jene der vier besonderen Stimmrechtsvertreter für die Ausübung dieser Rechte in der Versammlung der Vorzugsaktionäre ist im Sinne von § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nicht möglich. **Zulässig** ist jedoch die **Bevollmächtigung anderer Personen zur Ausübung** sonstiger Rechte, insbesondere des **Auskunfts- und des Rederechts**.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Wird die Vollmacht nach dem **14. Juni 2021, 16:00 Uhr, Wiener Zeit**, widerrufen, empfehlen wir die Übermittlung des Widerrufs per E-Mail an den betroffenen Stimmrechtsvertreter oder per Telefax, da ansonsten der rechtzeitige Zugang nicht gewährleistet ist.

Weisungen an die besonderen Stimmrechtsvertreter

Die besonderen Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht, das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht nur über Weisung ausüben. Liegt zu einem Beschlussantrag keine Weisung vor, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Auch bei Beschlussanträgen, zu welchen eine unklare Weisung (z.B. gleichzeitig FÜR oder GEGEN bei demselben Beschlussantrag) erteilt wurde, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Vorzugsaktionäre werden gebeten, dem gewählten Stimmrechtsvertreter ihre Weisungen im hierfür vorgesehenen Abschnitt des Vollmachtsformulars, welches spätestens ab dem **26. Mai 2021** auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/vorzughauptversammlung abrufbar ist, zu erteilen. Ein Formular für die Erteilung der Weisungen ist gemeinsam mit der Stimmrechtsvollmacht auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/vorzughauptversammlung zugänglich. Wir bitten Sie, die Weisungen **per E-Mail** an die oben angegebene Adresse des von Ihnen gewählten Stimmrechtsvertreters zu übermitteln. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Weisung.

Die **Weisungen können gemeinsam mit der Vollmachtserteilung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erteilt** werden. Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts können vor oder **während der Versammlung der Vorzugsaktionäre bis zu dem von dem Vorsitzenden jeweils bestimmten Zeitpunkt** erteilt werden. Bis

zu diesen Zeitpunkten haben die Vorzugsaktionäre die Möglichkeit, schon erteilte Weisungen abzuändern oder neue Weisungen zu erteilen.

Da angesichts der möglichen Vielzahl an gleichzeitigen Kontaktversuchen eine telefonische **Erreichbarkeit der Stimmrechtsvertreter während der Versammlung der Vorzugsaktionäre** von diesen nicht gewährleistet werden kann, ist für die Kommunikation **ausschließlich** das Kommunikationsmittel **E-Mail** an die oben angegebene E-Mail-Adresse Ihres Stimmrechtsvertreters zu verwenden.

In jedem E-Mail muss die Person des Vorzugsaktionärs (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Vorzugsaktionärs) genannt und der Abschluss der Erklärung durch **Nachbildung** der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um den Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie in diesem Fall auch Ihre Depotnummer in dem E-Mail anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es **gegebenenfalls erforderlich** sein kann, die **virtuelle Versammlung der Vorzugsaktionäre kurz zu unterbrechen**, um die während der Versammlung der Vorzugsaktionäre einlangenden Weisungen der Vorzugsaktionäre an die Stimmrechtsvertreter sicher zu verarbeiten.

Auskunftsrecht und Redebeiträge der Vorzugsaktionäre

Jedem Vorzugsaktionär ist auf Verlangen in der Versammlung der Vorzugsaktionäre Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Das **Auskunftsrecht und das Rederecht** können **ausschließlich im Wege der elektronischen Post durch Übermittlung einer E-Mail** an die eigens dazu eingerichtete Emailadresse fragen.vorzughv.btv@hauptversammlung.at ausgeübt werden. Bitte bedienen Sie sich des Frageformulars, welches spätestens ab dem **26. Mai 2021** auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/vorzughauptversammlung abrufbar ist, und hängen Sie das ausgefüllte und unterfertigte Formular dem E-Mail als Anhang an.

Falls Sie Ihre Fragen oder Redebeiträge **ohne Verwendung des Frageformulars** senden, muss die **Person des Vorzugsaktionärs** (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Vorzugsaktionärs) **genannt** werden und der Abschluss der Erklärung durch **Nachbildung der Namensunterschrift** oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie, in diesem Fall **auch** Ihre **Depotnummer** in dem E-Mail anzugeben.

Im Falle der Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts durch einen Bevollmächtigten ist auch ein Vollmachtsnachweis in Textform zu erbringen. Bitte beachten Sie, dass die **besonderen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts nicht bevollmächtigt werden können**.

Die Vorzugsaktionäre werden **gebeten, ihre Fragen bereits im Vorfeld der Versammlung der Vorzugsaktionäre in Textform per E-Mail an die Adresse fragen.vorzughv.btv@hauptversammlung.at zu übermitteln**, und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am **11. Juni 2021** bei der Gesellschaft einlangen. Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen. Dies dient der Wahrung der Sitzungsökonomie im Interesse aller Teilnehmer, die die Versammlung der Vorzugsaktionäre von Beginn bis zur Durchführung der Abstimmungen verfolgen wollen.

Die Vorzugsaktionäre haben auch **während der Versammlung der Vorzugsaktionäre** die Möglichkeit, ihre Fragen und Redebeiträge elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln, und zwar ausschließlich in Textform per E-Mail direkt an die Emailadresse fragen.vorzughv.btv@hauptversammlung.at der Gesellschaft. Bitte beachten Sie, dass dafür **von dem Vorsitzenden während der Versammlung der Vorzugsaktionäre zeitliche Beschränkungen festgelegt werden können**.

Grundsätzlich ist vorgesehen die eingegangenen Fragen der Vorzugsaktionäre nach Maßgabe des § 118 AktG und unter Berücksichtigung des zuvor Ausgeführten zu verlesen und zu beantworten.

Einberufung

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Einberufung vom **26. Mai 2021** verwiesen, insbesondere das Erfordernis der rechtzeitigen Übermittlung der Depotbestätigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in der virtuellen Versammlung der Vorzugsaktionäre am **16. Juni 2021**.

Der Vorstand